

Vergütungssystem des Aufsichtsrats der technotrans SE

I. Vorbemerkung

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) ist bei börsennotierten Gesellschaften im Falle einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der technotrans SE wurde zuletzt der Hauptversammlung am 07. Mai 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 96,6 % der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt.

Bei dieser Gelegenheit soll das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat vereinfacht werden. Zudem soll den gestiegenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses Rechnung getragen werden. Die Hauptversammlung hat das neue Vergütungssystem des Aufsichtsrats und die Anpassung von § 17 der Satzung mit einer Mehrheit von 92,6 % beschlossen.

Das neue Vergütungssystem des Aufsichtsrats tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

- Das Sitzungsgeld für Plenums- und Ausschusssitzungen wird zur Vereinfachung des Vergütungssystems abgeschafft.
- Die Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von EUR 30.000 p.a. auf EUR 40.000 p.a. erhöht.
- Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird von EUR 7.500 p.a. auf EUR 10.000 p.a. und für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von EUR 15.000 p.a. auf EUR 20.000 p.a. erhöht.

II. Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

In seiner Funktion als unabhängiges Kontrollorgan überwacht und berät der Aufsichtsrat der technotrans SE den Vorstand der Gesellschaft bei der Unternehmensführung. Er setzt sich gemäß der Satzung und der gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmern und der Gesellschaft im Rahmen des Formwechsels der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) aus Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammen. Effektives Handeln dieses Organs setzt die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils und Zielkatalogs für seine Zusammensetzung voraus. Für die Gewinnung geeigneter Aufsichtsratsmitglieder spielt auch die Vergütung eine wesentliche Rolle. Sie soll gemäß § 113 Abs. 1 AktG sowie Grundsatz 25 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 28. April 2022 in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Darüber hinaus soll im Interesse der Gesellschaft sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der technotrans SE wettbewerbsfähig ist, um geeignete Kandidaten für diese Tätigkeit zu finden und halten zu können.

Entsprechend der Anregung des DCGK in Ziffer G.18 Satz 1 und den Empfehlungen zahlreicher Investoren und Stimmrechtsberater besteht die Aufsichtsratsvergütung der technotrans SE ausschließlich aus einer Festvergütung. Dem höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Mitglieder in einem Ausschuss wird im Einklang mit der Empfehlung G.17 des DCGK Rechnung getragen. Mit dieser Vergütung wird im Interesse der Gesellschaft die Basis für eine kontinuierliche Überwachung und Begleitung des Vorstands gewährleistet, ohne diese von externen Faktoren oder spezifischen wirtschaftlichen Entwicklungen der technotrans Gruppe abhängig zu machen.

Die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach dem neuen System eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache (EUR 80.000) und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache (EUR 60.000) der festen jährlichen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses jährlich EUR 10.000 und die Mitglieder übriger Ausschüsse EUR 5.000. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils das Zweifache eines Ausschussmitglieds (EUR 20.000 für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und EUR 10.000 für den Vorsitzenden übriger Ausschüsse).

Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Vorsitzender des Aufsichtsrats	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied
EUR 80.000	EUR 60.000	EUR 40.000

Zusätzliche Vergütung für eine Ausschussmitgliedschaft

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Mitglied des Prüfungsausschusses	Vorsitzender übriger Ausschüsse	Mitglied übriger Ausschüsse
EUR 20.000	EUR 10.000	EUR 10.000	EUR 5.000

Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweilige ablaufende Geschäftsjahr beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht ganzjährig dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit.

Ferner erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer. Außerdem werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in die von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen, für welche die Gesellschaft den Pro-Kopf-Anteil der Aufsichtsratsmitglieder übernimmt.

III. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats der technotrans SE ist derzeit in § 17 der Satzung geregelt.

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats im Falle einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Dabei kann die Hauptversammlung entweder lediglich die Vergütung des Aufsichtsrats bestätigen oder die Regelungen der Satzung zur Aufsichtsratsvergütung ändern. Die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufsichtsratsvergütung wird fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit etwaigen neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen und Anregungen des DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Erwartungen des Kapitalmarkts geprüft.

Bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung wird regelmäßig auch die Angemessenheit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft betrachtet. Zudem kann ein Marktvergleich der Vergütung des Aufsichtsrats mit Unternehmen, die hinsichtlich der Kriterien Land, Größe und wirtschaftliche Lage mit der technotrans SE vergleichbar sind, vorgenommen werden. Hierbei kann ein externes und unabhängiges Beratungsunternehmen zur Unterstützung hinzugezogen werden. Anpassungen der Aufsichtsratsvergütung werden der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat vorgeschlagen.

IV. Satzungsregelung

„§ 17 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.
- (2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00 jährlich; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 10.000,00 jährlich. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.
- (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 und 2 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (5) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (6) Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den rechnerischen Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.“

Sassenberg, Mai 2025